

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
1.	Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) (Eingang 18.08.2017)		
	Raumordnung	Das RPS weist auf die gem. Regionalplan innerhalb der Gemeinde zu erreichende Bruttowohndichte von 60 EW/ha (Ziel der Regionalplanung) und der Möglichkeit des Ausgleichs zwischen Bauflächen mit höherer und mit niedrigerer Verdichtung hin.	Kenntnisnahme. Eine Bruttowohndichte von 60 EW/ha wäre der Umgebungsbebauung und der ländlichen Prägung der Gemeinde Bibersfeld nicht angemessen. In Schwäbisch Hall werden derzeit Baugebiete mit deutlich höherer Dichte erstellt (Sonnenrain, Bahnhofsareal, Wolfsbühl), die im gesamtstädtischen Zusammenhang die geringere Wohndichte des Plangebietes ausgleichen.
2.	Regierungspräsidium Freiburg (RPF) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Eingang 23.08.2017)		
		Das RPF empfiehlt die Aufnahme von Hinweisen zur Geotechnik an. Das RPF weist darauf hin, dass in Anbetracht der Größe des Plangebiets eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt, darin die generellen Baugrundverhältnisse unter-	Die Anregung wurde aufgenommen, die empfohlenen Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Anregung wurde aufgenommen, ein Baugrundgutachten ist erstellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		sucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben und die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten beschrieben werden sollte.	
3.	Landratsamt (LRA) Schwäbisch Hall (Eingang 21.08.2017)		
	Untere Naturschutzbehörde	<p>Das LRA stimmt dem dargestellten Untersuchungsumfang des noch anzufertigenden artenschutzrechtlichen Gutachtens (Vögel, Fledermäuse) zu.</p> <p>Das LRA bittet darum die Potenzialanalyse zur Nachverdichtungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. In den Umfang der, begründet im FNP dargestellten, Wohnbauflächen sind die vorhandenen und aktivierbaren Baupotentiale im Bestand eingeflossen. Das Baugebiet ist somit zur Deckung des Wohnflächenbedarfs erforderlich.</p>
	Untere Wasserbehörde	<p>Das LRA empfiehlt die Erstellung eines Baugrundgutachten für das Plangebiet und Übersendung dieses an das LRA.</p> <p>Das LRA empfiehlt die öffentliche Wasserversorgung mit dem LRA abzustimmen und hierzu weitere Unterlagen hinsichtlich Dargebot, Druck, der Versorgung usw. nachzureichen.</p> <p>Das LRA weist darauf hin, dass im weiteren Verfahrens die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers nachzuweisen ist und empfiehlt die</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen, ein Baugrundgutachten ist erstellt und wird dem LRA im Zuge der Auslegung zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Sowohl die Wasserversorgung als auch die Entwässerungsplanung wird im Weiteren Verfahren mit dem LRA abgestimmt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>weitere Planung mit dem LRA abzustimmen.</p> <p>Das LRA weist darauf hin, dass bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731 gelten und demnach anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen ist (z.B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungserleichterung oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebietes ist im Vorfeld mit dem LRA abzustimmen. Im Fall, dass zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür zunächst nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Erschließungsplanung und im Vorfeld der Erschließung des Baugebietes wird die Behandlung und Verwendung eventuell anfallendem Boden mit dem LRA abgestimmt.</p>
	<p>Untere Landwirtschaftsbehörde</p>	<p>Das LRA weist auf den erheblichen Verlust landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe 1 eingestuft sind hin.</p> <p>Das LRA weist darauf hin, dass naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorrangig im Plangebiet stattfinden sollten. Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets notwendig werden, sind mit Maßnahmen hohem Aufwertungspotentiale anzustreben, die möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche umzunutzen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durch die geplante Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes als Wohngebiet geht unzweifelhaft landwirtschaftliche Nutzfläche, überwiegend hochwertige Ackerböden mit besten Produktionsbedingungen, verloren.</p> <p>Der Bebauungsplan ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Das Baugebiet ist somit zur Deckung des Wohnflächenbedarfs erforderlich.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Durch eine Vielzahl an Maßnahmen (Pflanzbindungen, Pflanzgebote, sonstige Begrünungsmaßnahmen, Gestaltung Grünflächen, Oberflächenwasserbehandlung usw.) wurde versucht den Ausgleich</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Zusätzlich ist bei der Flächenauswahl zu beachten, dass Flächen mit hoher agrarstruktureller Bedeutung nur im äußersten Notfall in Anspruch genommen werden sollten.</p> <p>In den Planunterlagen ist daher auf die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange einzugehen.</p>	<p>so weit als mit der geplanten Nutzung als Wohngebiet möglich innerhalb des Plangebiets zu schaffen.</p> <p>Ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Gebietes war jedoch nicht möglich. Die externen Maßnahmen wurden so gewählt, dass diese zu möglichst wenigen weiteren Einschränkungen der Landwirtschaft führen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Amt für Straßenbau und Nahverkehr</p>	<p>Das LRA weist darauf hin, dass Veränderungen der Kreisstraße 2591 Genehmigung des Baulastträgers bedürfen und die Kosten der Veränderungen von der Stadt Schwäbisch Hall zu tragen sind.</p> <p>Das LRA bittet darum in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass gemäß § 22 StrG Baden-Württemberg im Abstand von 15 m zum Straßenrand der Kreisstraße keinerlei baulichen Anlagen (auch keine Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach §14 BauNVO usw.) zulässig sind.</p> <p>Das LRA weist darauf hin, dass für die Planungen an Kreisstraßen die gültigen Regelwerke zu beachten sind.</p> <p>Sollte ein Kreisverkehrsplatz geplant sein, ist zunächst die fachliche Notwendigkeit hierfür zu belegen und mit einer Kreuzung zu vergleichen. Die erhöhten Aufwendungen für die Unterhaltung eines Kreisverkehrsplatzes sind von der Gemeinde abzulösen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufgenommen. Sämtliche festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und sonstigen zulässigen baulichen Anlagen halten jedoch bereits einen teils deutlich größeren Abstand zur Kreisstraße ein.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird bei der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Erschließungsplanung hat gezeigt, dass eine leistungsfähige Anbindung des Plangebietes durch eine einfache Einmündung mit kurzer</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Für die Planung ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis vorzulegen. Abhängig vom Ergebnis des Nachweises behält sich das LRA vor, die OD/E-Grenze zu verlegen.</p> <p>Das LRA weist darauf hin, dass mit Bepflanzungsmaßnahmen der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straße durch Fahrzeugrückhaltesysteme einzuhalten ist.</p> <p>Das LRA weist darauf hin, dass kein Oberflächenwasser aus dem Baugebiet den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße zugeführt werden darf.</p> <p>Abhängig vom Ergebnis des weiteren Verfahrens ist über den Anschluss des Bebauungsplans auf Basis des abgestimmten Ausführungsplans eine Vereinbarung über die Bau- und Unterhaltungslast abzuschließen. Die Mehrkosten sind dem Landkreis abzulösen.</p>	<p>Linksabbiegespur zwar möglich wäre, im Zuge der Bürgerbeteiligung wurde jedoch deutlich, dass einhergehend mit der geplanten Anbindestelle an die Kreisstraße, eine wirkungsvolle Geschwindigkeitsreduzierung auf der Ortsdurchfahrt geschaffen werden sollte.</p> <p>Die wirkungsvollste Abbremsung des Verkehrs kann durch einen Kreisverkehrsplatz (KVP) am Ortseingang erreicht werden. Darüber hinaus wird durch dieses Element der Ortsauftakt unmissverständlich deutlich. Die Anbindung des Baugebietes an die Kreisstraße wird deshalb durch einen KVP erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Leistungsfähigkeit des geplanten Anbindepunktes wird entsprechend nachgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
4.	Regionalverband (RV) Heilbronn-Franken (Eingang 18.08.2017)		
		<p>Der RV stellt fest, dass das regionale Wohnbauflächenprogramm zeigt, dass gesamtstädtisch grundsätzlich ein entsprechender Flächenbedarf an Wohnbauflächen besteht und regt an angesichts der Größe des Baugebiets dieses gegebenenfalls abschnittsweise zu realisieren.</p> <p>Der RV weist darauf hin, dass die geplante Bruttowohndichte des Baugebietes unter der Mindestbruttowohndichte des Regionalplans liegt und dies gesamtstädtisch durch verdichteten Wohnungsbau an anderer Stelle ausgeglichen werden muss.</p> <p>Der RV weist darauf hin, dass im Regionalplan im Süden von Michelfeld eine geplante Ortsumfahrung dargestellt ist und diese im Bundesverkehrswegeplan 2030 im Vordringlichen Bedarf enthalten ist. Der RV regt an, diese in der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Baugebiet ist so gestaltet, dass eine abschnittsweise Erschließung möglich ist. Die Anzahl und Größe der Abschnitte wird in Anbetracht der Nachfrage im Weiteren festgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine Bruttowohndichte von 60 EW/ha wäre der Umgebungsbebauung und der ländlichen Prägung der Gemeinde Bibersfeld nicht angemessen. In Schwäbisch Hall werden derzeit Baugebiete mit deutlich höherer Dichte erstellt (Sonnenrain, Bahnhofsareal, Wolfsbühl), die im gesamtstädtischen Zusammenhang die geringere Wohndichte des Plangebietes ausgleichen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die geplante Trasse der Südumgebung Michelfeld liegt ca. 300 m nördlich des Plangebietes. Der Bebauungsplan liegt somit weit ab dieses Bereich und steht somit der geplanten Umgehung nicht entgegen.</p>
5.	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.		

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
	(Eingang 25.08.2017)		
		<p>Der Bauernverband weist darauf hin, dass mit Bebauung des Plangebietes der Landwirtschaft über 10 ha wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche unwiederbringlich entzogen werden.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht wird angeregt zu prüfen, ob die ob die große Freifläche zwischen der Michelfelder Straße und Am Kühnbach (insbesondere Flst. 934) bebaut werden und hierdurch der landwirtschaftliche Flächenverbrauch reduziert werden könnte.</p> <p>Zum Gesamtvorhaben ist daher eine Stellungnahme dazu erforderlich, welche Minderungsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Böden und welcher Ausgleich der überplanten landwirtschaftlichen Flächen durch die Bereitstellung gleichwertiger Alternativflächen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsflächen festgesetzt werden.</p> <p>Um Konflikten zwischen Wohnen und der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken, wird angeregt im Textteil des</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Der Bebauungsplan wird aus dem FNP entwickelt. Der FNP definiert die gewünschte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Im FNP-Verfahren wurde, in Abwägung unterschiedlicher Entwicklungsflächen, unter Berücksichtigung verschiedenster Belange, geeignete Bauflächen aufgenommen.</p> <p>Durch die geplante Nutzung der Flächen innerhalb des Plangebietes als Wohngebiet gehen unzweifelhaft landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Der Bebauungsplan ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Das Baugebiet ist somit zur Deckung des Wohnflächenbedarfs erforderlich.</p> <p>Der Flächenentzug ist für die bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe, nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes, nicht existenzgefährdend.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis ist in den</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Bebauungsplans einen Hinweis aufzunehmen, dass landwirtschaftliche Immissionen (z.B. Lärm, Gerüche und Staubentwicklung) als ortsüblich hinzunehmen sind.</p> <p>Des Weiteren wird angeregt, an den Rändern des Baugebietes zwischen Wohnen und landwirtschaftlichen Flächen eine Grünfläche mit Büschen und anderen hochwachsenden Pflanzen als Pufferzone einzuplanen, damit o.g. Emissionen im Rahmen des Möglichen zurückgehalten werden können.</p> <p>Ebenfalls wird angeregt, dass die Entwässerung des Abschnitts B nicht in einem Graben und somit in offener Bauweise erfolgt, sondern der Graben verdolt wird, da befürchtet wird, dass im Starkregenfall Wasser aus dem geplanten Graben in den Stall (Mutterkühe und Kälber) des landwirtschaftlichen Betriebes an der Michelfelder Straße eindringen könnte.</p>	<p>Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. An den Rändern des Baugebietes, am Übergang zu landwirtschaftlichen Flächen, ist eine Eingrünung mit Gehölzflächen festgesetzt.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die weitmöglichste Ableitung des Oberflächenwassers in offenen Gräben wird beibehalten. Die Gestaltung und Dimensionierung der Regenableitungs- und Regenrückhalteanlagen erfolgt aber so, dass die Überflutungsgefahr künftig deutlich reduziert wird.</p>
6.	<p>Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH, Stadtbus Schwäbisch Hall GmbH (Eingang 04.08.2017)</p>		
		<p>Die Nahverkehrsbetreiber weisen darauf hin, dass eine Anbindung des Wohngebietes an den derzeitigen ÖPNV entsprechend Nahverkehrsplan nur eingeschränkt erfolgen kann, da die Abstände der geplanten Bebauung zur nächst gelegenen Haltestelle in der Ortsmitte mit 600-700 m weiter als die im Nahverkehrsplan vorgesehenen 300 m für den Stadtverkehr und den 500 m für den Regionalverkehr sind.</p>	<p>Die Anbindung des Baugebietes an den ÖPNV wird deutlich verbessert. In Abstimmung mit dem Nahverkehrsbetreiber wird eine Bushaltestelle hierzu von der Ortsmitte in die Michelfelder Straße, an den geplanten Kreisverkehr in Richtung</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Die Nahverkehrsbetreiber regen an die Verlegung der bestehenden Haltestellen „Bibersfeld Ort“ in die Luckenbacher Straße zu prüfen. Insbesondere auch deshalb, weil am bestehenden Standort keine Möglichkeit zur barrierefreien Umgestaltung der Haltestelle gesehene wird.</p> <p>Die Nahverkehrsbetreiber weisen darauf hin, dass eine Bushaltestelle an der Michelfelder Straße derzeit nicht vorgesehen ist, weil dies eine neue Buslinie bzw. eine stark geänderte Linienführung erfordern würde. Ebenso ist die Einfahrt der Busse ins Wohngebiet, u.a. aufgrund der gegebenen Straßenverhältnisse, nicht möglich - und von den Nahverkehrsbetreibern auch nicht gewünscht.</p> <p>Die Nahverkehrsbetreiber weisen darf hin, dass in jedem Fall sichere und optimale Fuß- und Radwege zu den Haltestellen an der Schule und im Ort eingeplant werden sollen.</p> <p>Wünschenswert wäre auch, die Haltestelle im Ort mit überdachten und sicheren Fahrradabstellmöglichkeiten auszustatten, sodass die relativ weite Wegstrecke von der neuen Siedlung zum ÖPNV-Zugang attraktiver wird.</p>	<p>Michelfeld verlegt. Das geplante Baugebiet ist hierdurch künftig gut an den ÖPNV abgeschlossen.</p> <p>In einem ersten Schritt kann dann der Bus über den Kreisverkehr wenden und seine alte Linienführung beibehalten. Mittelfristig würde sich hierdurch auch die Option eröffnen Bibersfeld mit Michelfeld durch Busverkehr zu verbinden. Eine Einfahrt der Busse in das Wohngebiet ist nicht geplant und auch nicht gewünscht.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Plangebiet ist ein sicheres Fußwegenetz geplant, das an in das bestehende Wegenetz eingebunden ist. Hierdurch ist eine sichere und attraktive Anbindung des Baugebietes gewährleistet.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies wird außerhalb des vorliegenden Verfahrens geprüft.</p>
7.	Gemeinde Michelfeld (Eingang 12.08.2017)		
		<p>Die Gemeinde regt an, die verkehrliche Gesamtsituation einschließlich Anbindung an das regionale Verkehrsnetz im Bebauungsplanverfahren zu prüfen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		Die Gemeinde bittet, im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes eine mögliche ÖPNV-Verbindung Bibersfeld - Michelfeld - Gewerbegebiet Kerz zu berücksichtigen.	Die Anregung wurde aufgenommen. Eine Bushaltestelle wird von der Ortsmitte von Bibersfeld in die Michelfelder Straße, an den geplanten Kreisverkehr in Richtung Michelfeld verlegt. In einem ersten Schritt kann dann der Bus über den Kreisverkehr wenden und die bestehende Linienführung beibehalten. Künftig könnte hierdurch der Busverkehr jedoch auch problemlos in Richtung Michelfeld – Gewerbegebiet fortgeführt werden.
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH (Eingang 23.08.2017)		
		<p>Die Telekom weist darauf hin, dass zur Versorgung des neuen Baugebietes die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich ist und aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie ausreichender Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Die Telekom weist darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befinden und der Bestand und Betrieb dieser weiterhin gewährleistet bleiben muss.</p> <p>Die Telekom regt an die Verkehrswege so zu planen, dass die bestehenden Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Telekom wird rechtzeitig vor Baubeginn der Erschließungsanlagen benachrichtigt und in die Planung und Koordination der Leitungsträger im Straßenraum einbezogen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die bestehenden Leitungen der Telekom im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen weiterhin im öffentlichen Verkehrsflächen. Eine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Die Telekom weist darauf hin, dass bei geplanten Baumpflanzungen das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten ist und Telekommunikationslinien der Telekom nicht überbaut werden dürfen, da dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</p> <p>Die Telekom regt an folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: „In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.“</p>	<p>Verlegung ist somit derzeit nicht ersichtlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind ausreichend breit, so dass auch für die Verlegung der Leitungen der Telekom ausreichend Platz verbleiben wird.</p>
9.	<p>Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH (Eingang 10.08.2017)</p>		
		<p>Die Stadtwerke weisen darauf hin, dass diese beabsichtigen das Baugebiet mit Strom, Wasser und Fernwärme zu erschließen.</p> <p>Daher regen diese an das Gebiet als Fernwärmevorranggebiet auszuweisen.</p> <p>Die Stadtwerke legen dar, dass die Verlegung der erforderlichen Fernwärmenezubringerleitung von Michelfeld nach Bibersfeld im Jahr 2018 geplant ist</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausweisung als Fernwärmevorranggebiet erfolgt in einem separaten Verfahren d.h. in einer gesonderten Satzung.</p> <p>Kenntnisnahme. Der zeitliche Ablauf der einzelnen Baumaßnahmen wird im Wei-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		und bitten um Koordinierung der beiden Bauvorhaben, da die Fernwärmezubringerleitung vor der Erschließung des Baugebiets realisiert werden muss.	teren aufeinander abgestimmt.
10.	Umweltzentrum Kreis Schwäbisch Hall e.V. (Eingang 07.09.2017)		
		<p>Das Vorhaben wird in der geplanten Größe abgelehnt und eine deutliche Reduzierung des geplanten Wohngebietes auf eine Doppelreihe von Häusern entlang der bestehenden Bebauung, sowie Bebauung dieser Fläche mit flächensparenden Mehrfamilienhäusern angeregt.</p> <p>Die Planung führt zu 10 ha Verbrauch von Landschaft und gutem Ackerland. Es wird befürchtet, dass hierdurch an anderer Stelle die landwirtschaftliche Nutzung intensiviert wird und dies zum Verlust ökologisch wertvoller Strukturen/Biotope führt.</p> <p>Das Plangebiet sei relativ ungestörte Offenland und biete deshalb, zusammen mit dem Heidsee-Areal ein hohes ökologische Potential für Offenlandarten und hat eine Brückenfunktion zum Biberstal.</p> <p>Durch die Kuppenlage des Nordteils des Plangebiets ist dieser Teil weit einsehbar. Durch Bebauung an dieser Stelle wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Zudem fehle an dieser Stelle ein durchgehender Grüngürtel.</p> <p>Die aus einer Obstbaumreihe entstandenen Feldhecke im Plangebiet ist als geschütztes Biotop einzustufen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Der Bebauungsplan ist aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Das Baugebiet ist somit zur Deckung des Wohnflächenbedarfs erforderlich. Das Baugebiet wird in vollem Umfang beibehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die faunistische und floristische Wertigkeit des Plangebietes wurde erhoben und bewertet, die erforderlichen Maßnahmen sind in die Planung eingeflossen.</p> <p>Das Plangebiet wird durch die geplante Ein- und Durchgrünung in das Landschaftsbild eingegliedert.</p> <p>Bei der Struktur handelt es sich um eine, durch aufgegebenen Pflege verwilderte Obstbaumreihe. Die Eingriffe sind bilan-</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Der Birnbaum ist im hohen Maße erhaltungswürdig.</p> <p>Die geplante Bebauung rückt zu nahe an die Struktur heran und entwertet diese hierdurch als Brutplatz.</p> <p>Aus Sicht des Umweltzentrums bestehen im alten Ortskern von Bibersfeld noch zahlreiche Baupotentiale im Bestand (aufgegebenen Bauernhöfe und deren Nebengebäude), so dass durch Erhöhung der Bemühungen zur Aktivierung und bauliche Nutzung dieser auf einen erheblichen Teil des geplanten Baugebietes verzichtet werden könnte.</p>	<p>ziert entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.</p> <p>Der besonders prägende und wertvolle Birnbaum ist mit Pflanzbindung zum Erhalt gesichert. Ebenso weitere Bäume der Struktur. Im Artenschutzgutachten sind die Auswirkungen der Planung erhoben und entsprechende Maßnahmen empfohlen. Die empfohlenen Maßnahmen im Plangebiet sind durch Festsetzungen gesichert, die planexternen Maßnahmen werden durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Stadt und Landratsamt gesichert.</p> <p>Kenntnisnahme. In den Umfang der, begründet im FNP dargestellten, Wohnbauflächen sind die vorhandenen und aktivierbaren Baupotentiale im Bestand eingeflossen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplan haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

- Deutsche Flugsicherung DFS (Eingang 01.08.2017)
- Industrie- und Handelskammer IHK Heilbronn-Franken (Eingang 18.08.2017)
- Stadt Schwäbisch Hall, FB Bürgerdienste & Ordnung, Feuerwehr (Eingang 25.07.2017)
- Netze BW GmbH (Eingang 16.08.2017)
- Handwerkskammer Heilbronn-Franken (Eingang 27.07.2017)
- TransnetBW GmbH (01.08.2017)
- Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg NOW (Eingang 14.08.2017)
- Terranets bw GmbH (Eingang 24.07.2017)
- Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe (Eingang 08.09.2017)

Keine Stellungnahme zum Bebauungsplan ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Adolf Würth Airport
- Gemeinde Rosengarten
- Elektrizitätswerk Karl Kurz GmbH & Co.KG

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
1.	<p>Privat 1</p> <p>(Eingang 03.08.2017)</p>	<p>Es wird angeregt die beiden „Verbindungsstraßen“ von der Straße „Am Kühnbach“ Richtung Kirchbühl/Bäcker und in Richtung Sporthalle/Schule wieder für den PKW-Verkehr freizugeben.</p> <p>Dies würde für einen gerechteren Verkehrsfluss „Am Kühnbach“ sorgen.</p> <p>An der Verbindungsstraße in Richtung Kühnbach könnte eine Ausweichstelle für Begegnungsverkehr eingerichtet werden.</p> <p>Es wird dargelegt, dass die Einmündung der Straße „Am Kühnbach“ in die Michelfelder Straße schwer einsehbar, die Fahrzeuge auf der Michelfelder Straße mit hoher Geschwindigkeit fahren und ein ausfahren aus dieser somit gefährlich ist. Durch die mit der Anbindung des geplanten Baugebietes auch über die Straße „Am Kühnbach“ einhergehende Zunahme des Verkehrs auf der Straße „Am Kühnbach“ wird eine Zunahme des Gefahrenpotentials befürchtet.</p> <p>Es wird angeregt die geplante neue Anbindung des Baugebietes in Form eines Kreisverkehrsplatzes zu gestalten. Dieser würde die Geschwindigkeit auf der Michelfelder Straße bremsen und einen zügigen Verkehrsfluss in und aus dem geplanten Baugebiet sorgen.</p>	<p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die Wegeverbindung in Richtung Kirchbühl ist im Gegenteil zu der Straße „Am Kühnbach“ aufgrund der Engstelle und der benetzten Straßenverhältnisse im Ortskern nicht für eine Erschließung des Baugebietes geeignet. Der weitere genannte Weg ist ein landwirtschaftlicher Weg und soll als solcher erhalten bleiben. Dieser ist auch vom Ausbaustandard und Querschnitt nicht für die Erschließung des geplanten und des bestehenden Wohngebietes geeignet. Die Verkehrserhebungen und Prognosen haben gezeigt, dass durch die Anbindung des Baugebietes auch an die Straße „Am Kühnbach“ diese nicht unvertretbar belastet wird.</p> <p>Durch den geplanten Kreisverkehrsplatz (KVP) wird die Geschwindigkeit auf der Michelfelder Straße deutlich reduziert werden. Die Verkehrsprognosen haben gezeigt, dass die meisten Fahrzeuge aus dem Baugebiet über den neuen KVP fahren werden. Es kommt zu keiner übermäßigen Zunahme des Verkehrs auf der Straße „Am Kühnbach“.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Das Baugebiet wird an die Kreisstraße durch einen KVP angebunden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Es wird angeregt den Kreisverkehr weiter nach Norden zu verlegen um die bestehenden Gebäude „Am Kühnbach“ zu entlasten und die Strecke auf der mit geringerer Geschwindigkeit gefahren wird zu verlängern.</p> <p>Darüber hinaus wird angeregt das geplante Baugebiet nur über den geplante neuen Anbindepunkt zu erschließen und nicht auch über die Straße „Am Kühnbach“. Für Fußgänger- Radfahrer und Rettungsfahrzeuge kann das Baugebiet über die Straße in Richtung Kirchbühl angebunden werden. Diese Anbindung könnte im Sanierungsfall als temporäre zweite Anbindung des Baugebietes dienen. Dies hätte den entscheidenden Vorteil, dass auf der Straße „Am Kühnbach“ kein Durchgangsverkehr wäre.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Der KVP ist weiter nach Norden verlegt, als die im städtebaulichen Entwurf dargestellte Anbindestelle.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die Wegeverbindung in Richtung Kirchbühl ist im Gegenteil zu der Straße „Am Kühnbach“ aufgrund der Engstelle und der beengten Straßenverhältnisse im Ortskern nicht für eine Erschließung des Baugebietes geeignet. Die Verkehrserhebungen und Prognosen haben gezeigt, dass durch die Anbindung des Baugebietes auch an die Straße „Am Kühnbach“ diese nicht unvertretbar belastet wird.</p>
2.	<p>Privat 2 (Eingang 15.08.2017)</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Engstelle, dem fehlenden Fußweg und der beengten Verkehrsverhältnisse in der Ortsmitte werden bei Öffnung des Weges am Kirchbühl für PKW-Verkehr vermehrt Konflikte und Gefahrensituationen für Begegnungsverkehr, Fußgänger, Reiter und Radfahrer befürchtet.</p> <p>Es wird angeregt den Weg am Kirchbühl nicht wieder für PKW-Verkehr freizugeben, sondern als einen autofreien und somit für Fußgänger und Radfahrer sicheren Zugang zur freien Feldflur und Verbindung zwischen Ortskern, Bäcker, Schule und dem geplanten Baugebiet zu erhalten</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Erschließungskonzept des Baugebietes sieht weiterhin keine Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an die Wegeverbindung in Richtung Kirchbühl vor.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
3.	<p>Privat 3</p> <p>(Eingang 04.08.2017)</p>	<p>Es wird angeregt den Verbindungsweg zwischen der Straße „Am Kühnbach“ und dem Kirchbühl nicht für den PKW-Verkehr freizugeben um eine sichere Verbindung für Fußgänger, Radfahrer, Reiter und Kinder der Kühnbach- und Langäckersiedlung zum Metzger, Bäcker, Kirche, Bushaltestelle, Schule und Kindergarten zu erhalten.</p> <p>Auch aufgrund der Ausweisung des Verbindungsweges als Radweg zwischen der Stadt Schwäbisch Hall, Michelfeld, dem Starkholzbachersee und dem Mainhardter Wald sollte dieser nicht für den PKW-Verkehr freigegeben werden.</p> <p>Es wird dargelegt, dass die Verkehrssituation bereits derzeit in Stoßzeiten vor dem Bäcker sehr kritisch sei.</p> <p>Es wird angeregt bei der Schule einen weiteren Zebrastreifen anzulegen, so dass die Schüler über die Luckenbacher Straße und die Feldwege sicher zur Schule und der Bushaltestellen gelangen können.</p> <p>Um dem zunehmenden Individualverkehr entgegenzuwirken wird die Einrichtung einer weiteren Bushaltestelle am geplanten Baugebiet/der bestehenden Kühnbachsiedlung sowie eine weitere Buslinie in Richtung Michelfeld/Kerz/Stadt Schwäbisch Hall angeregt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Das Erschließungskonzept des Baugebietes sieht weiterhin keine Anbindung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) an die Wegeverbindung in Richtung Kirchbühl vor.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens weiterverfolgt.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Eine Bushaltestelle wird von der Ortsmitte in die Michelfelder Straße, an den geplanten Kreisverkehr in Richtung Michelfeld verlegt. Das geplante Baugebiet ist hierdurch künftig gut an den ÖPNV abgeschlossen. In einem ersten Schritt kann der Bus über den Kreisverkehr wenden und seine bestehende Linienführung beibehalten. Mittelfristig würde sich hierdurch jedoch auch die Option eröffnen Bibersfeld mit Michelfeld durch Busverkehr zu verbinden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
4.	<p>Bürgerinformationsveranstaltung</p> <p>(Eingang 25.07.2017)</p>	<p>Es wird angeregt das geplante Baugebiet durch einen weiteren Fußweg in Verlängerung der nordöstlichen geplanten Stichstraße besser an das umgebende Feldwegenetz in Richtung Schule und Bushaltestelle anzubinden.</p> <p>Es wird angeregt die beiden Wege von der Straße „Am Kühnbach“ Richtung Kirchbühl/Bäcker und in Richtung Sporthalle/Schule wieder für den PKW-Verkehr freizugeben.</p> <p>Es wird angeregt die besagten Wege nur für Einbahnverkehr freizugeben, da diese für Begegnungsverkehr zu schmal sind. Dann müssten diese auch nicht ausgebaut werden.</p> <p>Sollte die besagten Wege nicht für den PKW-Verkehr freigegeben werden und somit nicht zur Erschließung des geplanten Baugebietes dienen, sollte das geplante Baugebiet ausschließlich über die geplante neue Anbindung an die Michelfelder Straße erschlossen werden um die Straße „Am Kühnbach“ nicht durch zusätzlichen Verkehr zu belasten.</p> <p>Es wird angeregt den Feldweg in Richtung Nordosten als Erschließungsstraße auszubauen, da sich das geplante Baugebiet künftig sowieso in diese Richtung ausdehnen wird.</p> <p>Bei Freigabe der besagten Wege für den PKW-Verkehr wird eine Gefährdung von Fußgänger, Schulkindern, spielenden Kindern und Radfahrer auf diesen befürchtet.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Eine entsprechende Fußwegeverbindung ist in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Anregung wird nicht aufgenommen. Die Wegeverbindung in Richtung Kirchbühl ist im Gegenteil zu der Straße „Am Kühnbach“ aufgrund der Engstelle und der beengten Straßenverhältnisse im Ortskern nicht für eine Erschließung des Baugebietes geeignet. Der weitere genannte Weg ist ein landwirtschaftlicher Weg und soll als solcher erhalten bleiben. Dieser ist auch vom Ausbaustandard und Querschnitt nicht für die Erschließung des geplanten und des bestehenden Wohngebietes geeignet. Ein Ausbau des Feldweges als Erschließungsstraße über die gesamte Länge ist mit nicht erforderlichen Eingriffen in Natur, Landschaft, landwirtschaftlichen Flächen und Kosten verbunden. Die Verkehrserhebungen und Prognosen haben gezeigt, dass durch die Anbindung des Baugebietes auch an die Straße „Am Kühnbach“ diese nicht unvertretbar belastet wird.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Es wird dargelegt, dass auf der Straße „Am Kühnbach“ auch Radfahrer verkehren und diese durch den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Baugebiet gefährdet werden.</p> <p>Da aufgrund des geplanten Baugebietes davon auszugehen ist, dass künftig vermehrt Kinder die Ortsdurchfahrt in Richtung Schule/Sporthalle/Kindergarten/Bushaltestelle queren müssen wird die Einrichtung sicherer Überquerungsmöglichkeiten an dieser (z.B. Bushaltestellen) angeregt.</p> <p>Es wird bemängelt, dass die Bewohner der Michelfelder Straße und der Luckenbacher Straße aufgrund der fehlenden direkten PKW-Verbindung des geplanten Baugebietes in Richtung Schwäbisch Halle/Schule/Kindergarten durch den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Baugebiet belastet würden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Straße „Am Kühnbach“ als Platz zum Spielen benötigt wird. Aus diesen Gründen wird ebenfalls die Freigabe der bestehenden Wegeverbindung für den PKW-Verkehr angeregt.</p> <p>Es wird befürchtet, dass durch die Lage des Baugebietes und der geplanten Anbindepunkte die Bewohner des geplanten Baugebietes nach Michelfeld abfließen werden und auch ihrer Kinder in den dortigen Kindergarten und Schule bringen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Anregung wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens weiterverfolgt. Durch die Verlegung einer Bushaltestelle direkt an das Baugebiet ist diese künftig ohne Überquerung der Hauptverkehrsstraßen erreichbar.</p> <p>Die Verkehrserhebungen und Prognosen haben gezeigt, dass durch die Anbindung des Baugebietes auch an die Straße „Am Kühnbach“ diese nicht unvertretbar belastet wird. Im geplanten Baugebiet werden umfangreiche, attraktive und sichere Spiel-, Aufenthalts- und Kommunikationsflächen geschaffen, so dass die Erschließungsstraße „Am Kühnbach“ künftig nicht mehr als Kinderspielplatz dienen muss. Durch die Verknüpfung des bestehenden Wohngebietes mit dem geplanten werden diese Anlagen beiden dienen können. Die Anregung wird nicht aufgenommen. (s.o.)</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Es wird auf die Gefährlichkeit der Ausfahrt aus der Straße „Am Kühnbach“ auf die Michelfelder Straße hingewiesen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kreuzung im Ort gefährlicher sei als die Einmündung der Straße „Am Kühnbach“ auf die Michelfelder Straße.</p> <p>Es wird die Stärkung des Nahverkehrs in der Gemeinde angeregt um den Individualverkehr einzudämmen.</p> <p>Es wird angeregt den geplanten Anbindepunkt des Baugebietes an die Michelfelder Straße weiter nach Norden zu legen um die Geschwindigkeit der Fahrzeuge auf der Michelfelder Straße früher zu bremsen.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen ob ein niederer Erdwall oder eine Lärmschutzwand entlang der Michelfelder Straße das geplante Wohngebiet vor Lärmbelästigung schützen kann.</p>	<p>Durch den geplanten Kreisverkehrsplatz (KVP) wird die Geschwindigkeit auf der Michelfelder Straße deutlich reduziert werden. Die Verkehrsprognosen haben gezeigt, dass die meisten Fahrzeuge aus dem Baugebiet über den neuen KVP fahren werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Eine Bushaltestelle wird von der Ortsmitte in die Michelfelder Straße, an den geplanten Kreisverkehr in Richtung Michelfeld verlegt. Das geplante Baugebiet ist hierdurch künftig gut an den ÖPNV angeschlossen. In einem ersten Schritt kann dann der Bus über den Kreisverkehr wenden und seine bestehende Linienführung beibehalten. Mittelfristig würde sich hierdurch auch die Option eröffnen Bibersfeld mit Michelfeld durch Busverkehr zu verbinden.</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Der KVP ist weiter nach Norden verlegt, als die im städtebaulichen Entwurf dargestellte Anbindestelle.</p> <p>Dies wurde geprüft. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden gem. § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf vom 16.02.2017

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen

II.	Öffentlichkeit	Stellungnahme	Vorschlag Behandlung/Wertung
		<p>Es wird angeregt die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse der geplanten Bebauung zu beschränken.</p> <p>Es wird angeregt die Geschwindigkeit des Verkehrs auf der Michelfelder Straße zu bremsen, eventuell durch einen Kreisverkehrsplatz am Orts- eingang vom Michelfeld herkommend.</p>	<p>Die Anregung wurde aufgenommen. Die zulässigen Gebäudehöhen sind auf ein der Lage des Baugebiets angemessenes Maß begrenzt (jedoch nicht über die Zahl der Vollgeschosse, sondern über absolute Gebäude- und Traufhöhen).</p> <p>Die Anregung wurde aufgenommen. Das Baugebiet wird an die Kreisstraße durch einen KVP angebunden, der die Geschwindigkeit auf der Michelfelder Straße deutlich bremsen wird.</p>

Stadt Schwäbisch Hall, den 26.02.2018
Fachbereich Planen und Bauen

Holger Göttler